

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Februar 1990

### 589. Nutzungsplanung Hombrechtikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 870/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hombrechtikon. Gemäss Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses mussten im Gebiet Langenriet einige Grundstücke infolge hängiger Rekurse von der Genehmigung ausgenommen werden, und mit Dispositiv Ziffer III wurde die Gemeinde Hombrechtikon eingeladen, für die nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfassten Gebiete in Langenriet kommunale Zonen festzusetzen. In Nachachtung dieser Auflagen beschloss die Gemeindeversammlung Hombrechtikon vom 8. Dezember 1989 die Ergänzung des Zonenplans im fraglichen Gebiet sowie die hierfür notwendige Ergänzung der Wald- und Gewässerabstandslinien. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 8. Januar 1990 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Januar 1990 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Hombrechtikon mit Schreiben vom 26. Januar 1990 um die Genehmigung der Vorlage.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43 und 44 LSV). Dies wurde hier bei den neu getroffenen Festlegungen unterlassen. Da es sich bei den Neueinzonungen in Bauzonen um kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Flächen handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Gemeinde Hombrechtikon einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Hombrechtikon vom 8. Dezember 1989 beschlossene Ergänzung der Nutzungsplanung (Erlass von kommunalen Nutzungszonen im Gebiet Langenriet, Ergänzung der Wald- und Gewässerabstandslinienpläne Nrn. 8 und 11) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Februar 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

Roggwiller